

Der Anwendungsbereich, §§ 305, 305a, 310 BGB

- Anwendbar sind die §§ 305 ff auf alle für eine Vielzahl von Verträgen **vorformulierten Vertragsbedingungen**, die ein Verwender einem Vertragspartner beim Abschluss eines Vertrages **stellt**, § 305 Abs. 1.
- Bei Verträgen zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** sind die wesentlichen Schutzvorschriften für vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann anzuwenden, wenn sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, § 310 Abs. 3 Nr. 3 (vgl. auch EG-Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 05.04.1993).
- Wenn AGB ggü. Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen verwendet werden, gelten für folgende Einschränkungen:
 - Zur Einbeziehung der AGB genügt jede auch stillschweigende Willensübereinstimmung der Vertragspartner;
 - Für die Inhaltskontrolle ist alleine § 307 maßgeblich; die Formvorschriften des § 305 Abs. 2 und 3 und die Klauselverbote der §§ 308 und 309 gelten nicht unmittelbar.